

## **Richtlinien über Ehrungen durch die Stadt Möckmühl**

### **– Ehrenordnung –**

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Ehrenbürgerrecht

§ 2 Ehrennadel für verdiente, ehrenamtlich Tätige in Vereinen oder sonstigen Bereichen

§ 3 Auszeichnungen für die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr im aktiven Dienst

§ 4 Blutspender

§ 5 Lebensretter

§ 6 Ehrungen in sonstigen Bereichen, Ehrenpräsente für besondere Anlässe

§ 7 Städtepartnerschaften

§ 8 Sportlerehrung

§ 9 Ehrungen von Gemeinderäten, Ortschaftsräten und Ortsvorstehern

§ 10 Jubiläen von Einwohnern - Alters- und Ehejubilare und Firmenjubiläen

§ 11 Dienstjubiläen, Verabschiedung von Mitarbeitern

§ 12 Ausführungsbestimmungen und Inkrafttreten

### **-Ehrenordnung-**

#### **Präambel**

Mit den nachfolgenden Richtlinien unterstreicht die Stadt Möckmühl den Stellenwert des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements. Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank gegenüber solchen Bürgern bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Stadt Möckmühl und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben und das politische, kulturelle, sportliche, religiöse, wirtschaftliche oder soziale Leben oder einen sonstigen öffentlichen Bereich der Stadt durch ihre persönlichen herausragenden Verdienste außergewöhnlich unterstützt und bereichert haben.

Von dieser Ehrenordnung abweichende Regelungen können im Einzelfall durch Entscheidung des Gemeinderats erfolgen. In dringenden Fällen entscheidet der Bürgermeister und informiert im Nachgang den Gemeinderat.

## **§ 1 Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Stadt Möckmühl verleiht gem. § 22 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als höchste Auszeichnung, die die Stadt Möckmühl zu vergeben hat, das Ehrenbürgerrecht.
- (2) Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Stadt Möckmühl verdient gemacht haben.
- (3) Der Gemeinderat beschließt über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes in nichtöffentlicher Sitzung auf Grundlage § 22 GemO.
- (4) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht begründet oder aufgehoben.
- (5) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) und eine Anstecknadel überreicht.
- (6) Die Überreichung der Urkunde und der Anstecknadel erfolgt in einer festlich umrahmten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates.
- (7) Ehrenbezeugungen bei Jubiläen und im Sterbefall von Ehrenbürgern regeln die Ausführungsbestimmungen.
- (8) Gem. § 22 (2) GemO kann durch Entscheidung im Gemeinderat das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

## **§ 2 Ehrenamtlich Tätige in Vereinen und sonstigen Bereichen**

- (1) Die Ehrennadel der Stadt Möckmühl wird durch Beschluss des Gemeinderates der Stadt Möckmühl an Persönlichkeiten verliehen, die sich während jahrelanger, ehrenamtlicher Tätigkeit in der Vorstandschaft und in sonstigen Einzelfällen in den Vereinen der Stadt Möckmühl oder in sonstigem ehrenamtlich herausragendem Engagement besondere Verdienste erworben und damit besonderen Bürgersinn bewiesen haben.

Vorgenannt, ehrenamtlich Tätige erhalten nach

10 Jahren die Ehrennadel in Bronze

15 Jahren die Ehrennadel in Silber

20 Jahren die Ehrennadel in Gold

Die Auszeichnung wird nur an solche Personen verliehen, die sich zum Zeitpunkt der Ehrung noch aktiv engagieren. Bei der Verabschiedung aus dem Ehrenamt kann eine Ehrung noch innerhalb der kommenden 12 Monate erfolgen. Die Geehrten erhalten zusätzlich zu dem Ehrenzeichen ein Präsent.

### **§ 3 Auszeichnungen für die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr im aktiven Dienst**

(1) Die Stadt Möckmühl kann Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens um das Wohl der Stadt Möckmühl und ihrer Einwohner verdient gemacht haben, ehren.

Die Grundsätze über die Auszeichnungen für die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr im aktiven Dienst sind in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Ehrenordnung und als Anlage 2 beigefügt.

### **§ 4 Blutspender**

(1) Geehrt werden Möckmühler Bürger, die sich aufgrund der Häufigkeit ihrer Blutspende um die Gemeinschaft verdient gemacht haben.

(2) Die Ehrung erfolgt nach 10- und 25-maligem Spenden. Weitere Ehrungen sind in 25er Schritten vorzunehmen.

(3) Der Bürgermeister vollzieht die Ehrung der Blutspender durch Überreichung der Urkunde, der Ehrennadel des Deutschen Roten Kreuzes und eines Präsentes bei der jährlichen Ehrungsveranstaltung.

### **§ 5 Lebensretter**

(1) Lebensretter erhalten eine Auszeichnung durch den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg (Bekanntmachung vom 18.03.1953, GABL. S. 98).

Die Ehrenurkunde und das Geldgeschenk der Landesregierung werden dem Lebensretter durch den Bürgermeister spätestens bei der jährlichen Ehrungsveranstaltung übergeben.

(2) Der Lebensretter erhält gleichzeitig ein Präsent der Stadt Möckmühl.

(3) Die Presse ist von der Ehrung zu unterrichten.

## **§ 6 Ehrungen in sonstigen Bereichen,**

Ehrenpräsentate für besondere Anlässe

(1) Außerhalb der Ehrungen im Sinne vorgenannter Bestimmungen kann der Bürgermeister hervorragende Leistungen

(2)

a) durch Urkunde und/oder

b) durch ein Präsent und/oder

c) auf sonstige Weise

würdigen.

(3) Für besondere Anlässe werden bei der Stadt Möckmühl Ehrenpräsentate bereitgehalten. Sie sollen bei besonderen persönlichen Ehrungen, Einzeljubiläen, Besuch von Delegationen und wichtigen Gästen wie anderen Gruppen verwendet werden.

(4) Darüber hinaus kann der Ortschaftsrat für vergleichbare besondere Leistungen für den Stadtteil über eine Ehrengabe beschließen.

(5) Unter diese Anlässe fallen auch Ehrungen im Rahmen von Vereins- oder Firmenjubiläen, Einweihungen, Eröffnungsveranstaltungen, Vernissagen/Ausstellungen sowie Einsetzung oder Verabschiedung von kirchlichen Würdenträgern oder Schulleitern.

## **§ 7 Städtepartnerschaften**

Bürgermeister der Partnerstädte und im Bereich der Partnerschaften ehrenamtlich engagierte, aktive Möckmühler Bürger können bei Jubiläen und im Sterbefall Ehrenbezeugungen erhalten.

## **§ 8 Sportlerehrung**

Für besondere sportliche Leistungen kann die Ehrung

- a) durch Urkunde und/oder
- b) durch ein Präsent und/oder
- c) auf sonstige Weise

erfolgen.

Die Grundsätze über die Verleihung der sind in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Ehrenordnung und als Anlage 3 beigefügt. Die Überreichung der Auszeichnungen erfolgt im Rahmen eines jährlich durchzuführenden Empfanges.

## **§ 9 Ehrungen von Gemeinderäten, Ortschaftsräten und Ortsvorstehern**

(1) Amtierende Stadträte und Ortsvorsteher erhalten aus Anlass ihres runden Geburtstages ein Präsent.

(2) Langjährige Stadträte und Ortschaftsräte erhalten eine Auszeichnung durch den Gemeindetag bzw. Städtetag Baden-Württembergs nach den jeweils gültigen Richtlinien.

Durch den Gemeindetag erfolgen Ehrungen bei einer Gremienmitgliedschaft von 10, 20, 30 oder 40 Jahren. Die durch den Gemeindetag mögliche Ehrung nach 25 Jahren wird analog zu den möglichen Ehrungen durch den Städtetag nicht durchgeführt.

Durch den Städtetag erfolgen Ehrungen bei einer Gremienmitgliedschaft von 20, 30 oder 40 Jahren.

Die jeweiligen Ehrungen für 20-, 30- und 40-jährige Gremienmitgliedschaft werden zeitlich parallel verliehen.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt erhalten Stadträte, Ortsvorsteher und Ortschaftsräte eine Würdigung.

(4) Die Übergabe der unter Abs. 1 aufgeführten Würdigung erfolgt in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats durch den Bürgermeister. Die Übergabe der unter Abs. 3 aufgeführten Würdigung erfolgt in einer Sitzung des jeweiligen Gremiums durch den Bürgermeister bzw. Ortsvorsteher.

(5) Ehrenbezeugungen bei Jubiläen und im Sterbefall von amtierenden und ehemaligen Gemeinderäten, Ortschaftsräten und Ortsvorstehern regeln die Ausführungsbestimmungen.

## **§ 10 Jubiläen von Einwohnern Alters-, Ehe- und Firmenjubiläen**

(1) Geehrt werden Alters- und Ehejubilare in Möckmühl durch Überreichung einer oder mehrerer Urkunden und eines Präsentes durch Vertreter der Stadt oder den Ortsteilen.

## **§ 11 Dienstjubiläen, Ehrungen und Verabschiedung von städtischen Mitarbeitern**

(1) Bei 40- und 50-jährigen Dienstjubiläen von Schulleitern, von Dienststellenleitern der Polizei und von Pfarrern überreicht der Bürgermeister ein Glückwunschsreiben und ein Ehrenpräsent der Stadt Möckmühl. Beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst übersendet der Bürgermeister ein Dankschreiben mit einem Präsent, sofern die zu ehrende Person mindestens 10 Jahre in der Stadt Möckmühl im öffentlichen Dienst tätig war.

(2) Geehrt werden Dienstjubilare im Dienst der Stadt Möckmühl nach Vollendung einer 25- oder 40-jährigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst.

(3) Beim Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem Dienst der Stadt wegen Eintritt in den Ruhestand erfolgt die Verabschiedung durch den Bürgermeister.

(4) Städtische Mitarbeiter erhalten anlässlich ihres Geburtstages, der Eheschließung und Geburt von Kindern eine Ehrung.

(5) Ehrenbezeugungen bei Jubiläen und im Sterbefall aktiver oder ehemaliger Bediensteter regeln die Ausführungsbestimmungen.

## **§ 12 Ausführungsbestimmungen und Inkrafttreten**

Art und Umfang der Ehrenbezeugungen regeln sofern nicht in der Ehrenordnung anderweitig geregelt, die Ausführungsbestimmungen zur Ehrenordnung.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten bisher geltende Richtlinien über die Ehrungen durch die Stadt Möckmühl außer Kraft.

Anlagen zur Ehrenordnung der Stadt Möckmühl

Anlage 1 Ausführungsbestimmungen zur Ehrenordnung

Anlage 2 Ehrenordnung der freiwilligen Feuerwehr

Anlage 3 Grundsätze über die Ehrung besonderer sportlicher Leistungen

Ausgefertigt:

Möckmühl,

.....

Michler, Bürgermeister

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei allen Personenbezeichnungen die männliche Schreibweise benutzt, gemeint sind jedoch stets alle Geschlechter.